

RS Vwgh 1965/10/12 1154/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1965

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §17 Abs1;

1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1856/53 E 6. April 1954 VwSlg 3373 A/1954 RS 1

Stammrechtssatz

Der auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes anerkannte Grundsatz des Verbotes einer REFORMATIO IN PEIUS bedeutet, dass der Beschuldigte gegenüber der im Rahmen der gesetzlich zulässigen erfolgten Bestrafung durch die Vorinstanz nicht schlechter gestellt werden darf. Es ist daher nicht zulässig, iZm der Aufhebung einer zusätzlich verhängten Verfallsstrafe die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) zu erhöhen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001154.X05

Im RIS seit

13.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>